

**BAUWESEN - Besondere Vereinbarung betreffend Mitversicherung von
baugebundenen Installationen - BW-S9**

Abweichend von Artikel 3 lit. a der Allgemeinen Bedingungen für die Bauwesenversicherung zur Abdeckung des Bauherren-, Bauunternehmer- und Bauhandwerkerrisikos (BW1/95) gelten auch elektrische, elektronische und maschinelle Einrichtungen und Anlagen und baugebundene Installationen wie z.B. Aufzüge, Klimaanlage, Brandschutzeinrichtungen ...etc. mitversichert, sofern sie für die Funktion des Bauwerkes notwendig sind und in der Versicherungssumme enthalten sind.

Das Risiko des einfachen Diebstahls gilt mitversichert, sofern die Bestandteile bereits fest mit dem Gebäude verbunden waren.